

## Freier-Mitarbeiter-Vertrag als Übungsleiter/Sport

Zwischen

dem Verein \_\_\_\_\_ e. V.

(im Folgenden „Auftraggeber“ genannt)

Anschrift \_\_\_\_\_

vertreten durch den vertretungsberechtigten Vorstand \_\_\_\_\_

und

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

(im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt)

Anschrift \_\_\_\_\_

wird folgender

### Vertrag

geschlossen:

#### § 1 Vertragspartner

Frau/Herr \_\_\_\_\_ beginnt ab \_\_\_\_\_ eine freiberufliche Tätigkeit als nebenberuflicher, selbstständiger Übungsleiter für den Auftraggeber mit folgender Aufgabenstellung:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Frau/Herr \_\_\_\_\_ versichert, zur Ausübung der Tätigkeit im Besitz einer gültigen Lizenz des (Verband/Fachverband) \_\_\_\_\_ zu sein und wird Sorge dafür tragen, dass für die Dauer dieses Vertrags die Lizenz/Qualifikation gültig bleibt.

#### § 2 Rechtsstellung des Vertragspartners

1. Frau/Herr \_\_\_\_\_ hat die übertragene Tätigkeit für den Auftraggeber selbstständig und eigenverantwortlich auszuüben.
2. Frau/Herr \_\_\_\_\_ führt die im Rahmen dieses Vertrags erteilten Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Übungsleiters in eigener unternehmerischer Verantwortung aus. Dabei hat sie/er zugleich auch die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht und ist in Bezug auf die Arbeitsausübung frei und nicht in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingebunden. Es sind jedoch fachliche Vorgaben des Auftraggebers soweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert.
3. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, jeden Auftrag höchstpersönlich auszuführen. Er kann sich hierzu – soweit der jeweilige Auftrag dies gestattet – auch der Hilfe von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bedienen, soweit er deren fachliche Qualifikation zur Erfüllung des Vertrags sicherstellt und diesen gleichlautende Verpflichtungen aufgrund dieses Vertrags auferlegt. Der Auftragnehmer hat im Einzelfall das Recht, Aufträge des Auftraggebers ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
4. Der Auftragnehmer hat das Recht, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Er unterliegt keinerlei Ausschließlichkeitsbindungen und/oder einem Wettbewerbsverbot. Der Auftragnehmer verpflichtet sich allerdings, über alle ihm bekannt gewordenen und bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers Stillschweigen zu bewahren. Hierzu gehören auch schutzwürdige persönliche Verhältnisse von Mitarbeitern und Strukturen des Auftraggebers.

bers. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt fort.

5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eigenständig für die Abführung der ihn betreffenden Einkommensteuer sowie ggf. Umsatzsteuer Sorge zu tragen. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er im Rahmen von § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI als selbstständig Tätiger rentenversicherungspflichtig ist, wenn er im Zusammenhang mit seiner selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt.
6. Frau/Herr \_\_\_\_\_ hat bei dieser selbstständigen Tätigkeit über allgemeine sportliche Grundsätze hinaus auch die Vereinsgrundsätze, Richtlinien und sonstige Verbandsvorgaben zur Sportausübung zu beachten.

### **§ 3 Zeitlicher Rahmen**

Unter Berücksichtigung der Organisationsstruktur des Auftraggebers wird folgender Rahmen für die Übungszeiten vereinbart:

---



---

Beide Vertragsparteien gehen für die Tätigkeit von insgesamt \_\_\_\_\_ Übungsstunden pro Woche aus, wobei die honorarpflichtige Übungsstunde mindestens 45 Minuten beträgt.

Einvernehmen besteht darüber, dass bei Bedarf eine Erweiterung des vorgesehenen Stundenkontingents möglich und zu vereinbaren ist.

### **§ 4 Honorarsätze**

Für die Tätigkeit wird ein Honorar von \_\_\_\_\_ Euro pro geleisteter Stunde zugrunde gelegt. Über die erbrachte Tätigkeit ist dem Auftraggeber eine monatliche Abrechnung vorzulegen. Das jeweilige Honorar ist am Ende des Monats nach Rechnungsvorlage fällig und wird auf das angegebene Konto bei \_\_\_\_\_ Konto-Nr. \_\_\_\_\_, BLZ \_\_\_\_\_, überwiesen.

Soweit ein Mehrwertsteuerausweis für die Rechnung vorgenommen wird, zahlt der Auftraggeber zusätzlich jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Soweit im Rahmen der Tätigkeit Fahrten/Reisen ausgeführt werden müssen, werden die Aufwendungen auf der Grundlage der geltenden steuerlichen Reisekostengrundsätze von Seiten des Auftraggebers ersetzt, soweit der Vertragspartner hierfür zuvor die Zustimmung des Auftraggebers eingeholt hat.

Etwaige sonstige Sachkosten für die Erfüllung der Tätigkeit trägt ausschließlich der Auftraggeber.

Sämtliche weitergehende Aufwendungen des Auftragnehmers, mit Ausnahme der Reisekosten, sind durch die Honorarregelung umfassend abgegolten.

### **§ 5 Pflichten**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass ausschließlich berechnete und nach dem Leistungsstand geeignete Vereinsmitglieder/Personen an den Übungsstunden teilnehmen.

Der Vorstand oder ein legitimer Beauftragter wird über Inhalt und Leistungsstand regelmäßig oder bei Bedarf informiert.

Der Auftragnehmer wird sich vor Beginn seiner jeweiligen Übungsstunde vom ordnungsgemäßen Zustand der Gerätschaften/Anlagen und der Übungsstätte überzeugen. Soweit sich während der Tätigkeit für den Verein Unfälle ereignen, ist hierüber unverzüglich der Vorstand zu informieren.

### § 6 Zeitraum

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede der Vertragsparteien ist berechtigt, unter Einhaltung einer Frist von \_\_\_\_\_ (Wochen/Monate) zum Schluss eines Kalendervierteljahrs/Kalenderjahrs den Vertrag schriftlich zu kündigen.

Das Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grunds bleibt hiervon unberührt.

### § 7 Vertragsänderungen

Mündliche Abreden wurden nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Sollen einzelne Bestimmungen dieses Vertrags teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind an dieser Stelle verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

### § 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist das für den Sitz des Vereins zuständige örtliche Gericht.

Beide Vertragsparteien erklären, eine schriftliche, gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrags erhalten zu haben.

---

(Ort/Datum)

---

(Ort/Datum)

---

Für den Auftraggeber  
- Der Vereinsvorstand -

---

Auftragnehmer/in

### Allgemeine Hinweise:

Beachten Sie die Abgrenzungsmerkmale zwischen freiem Mitarbeiter einerseits und Angestellten/Arbeitnehmern andererseits. Die Rechtsprechung bejaht die Arbeitnehmereigenschaft dann, wenn jemand persönlich abhängig ist. Prüfen Sie anhand nachfolgender Checkliste, ob dies der Fall ist.

- Inwieweit ist der Auftragnehmer, auch räumlich, in die betriebliche Organisation des Auftraggebers eingebunden (örtliche Weisungsgebundenheit, Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitern und Arbeiten mit Arbeitsmitteln des Vereins)?
- Kann der Auftragnehmer weitgehend frei über seine Dienstzeit bestimmen oder ist er vielmehr in bestimmte Dienstpläne eingebunden, so dass ihm eine „Zeitsouveränität“ fehlt (zeitliche Weisungsgebundenheit)?
- Kann der Auftragnehmer selbst entscheiden, was und wie er arbeitet oder ist er diesbezüglichen Weisungen des Auftraggebers unterworfen? Muss er darüber hinaus die Dienstleistung persönlich erbringen oder kann er Hilfspersonen hinzuziehen und die Dienstleistung im Einzelfall ablehnen (inhaltliche Weisungsgebundenheit)?

Neben der vertraglichen Ausgestaltung kommt es entscheidend auf die tatsächliche Handhabung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses an. Deshalb sollten Sie:

- Anwesenheits- und Arbeitskontrollen bzw. eine Zeiterfassung vermeiden.
- Die Möglichkeit einräumen, Aufträge frei und ohne Beeinflussung von außen durchzuführen sowie Einzelaufträge abzulehnen.
- Eine abschließende Vergütung zahlen bzw. diese als Honorar bezeichnen (keine für Arbeitsverhältnisse sonstigen typischen Sozialleistungen gewähren wie Fahrgeld, Zuschüsse, Teilnahme an Sozialeinrichtungen, Urlaub, Lohnfortzahlungen usw.).
- Den freien Mitarbeiter ausschließlich im Rahmen der vertraglichen Absprachen einsetzen.
- Ablauf- oder verfahrensorientierte Anweisungen vermeiden und die Freiheit gewähren, den Inhalt der Dienstleistung selbst zu bestimmen.
- Wahl des Leistungsorts einräumen, soweit möglich.
- Büroräume, Telefonanlage, EDV-Anlage usw. nicht kostenlos überlassen, sondern ggf. gegen Entgelt aufgrund gesonderter Nutzungsverträge zur Verfügung stellen.
- Wettbewerbsverbote und Ausschließlichkeitsregelungen vermeiden.
- Den Einsatz von Hilfspersonen zulassen und keine höchstpersönliche Leistungserbringung fordern.
- Den freien Mitarbeiter nicht in die Vereinsorganisation und den Vereinsablauf einbinden (Urlaubsanträge, Krankmeldungen, Telefonverzeichnisse, Zurverfügungstellung von Materialien, Betriebsausstattung einschließlich Visitenkarten).

**Zu beachten:** Die Frage der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung der Tätigkeit von Übungsleitern in Sportvereinen ist anlässlich der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung am 21.11.2001 erörtert worden. Danach sind Übungsleiter in Sportvereinen grundsätzlich nicht mehr als abhängig Beschäftigte anzusehen, wobei sich die Abgrenzung nach den Umständen des Einzelfalls richtet.

Kriterien für eine selbstständige Tätigkeit sind

- Durchführung des Trainings in eigener Verantwortung; der Übungsleiter legt die Dauer, Lage und Inhalte des Trainings selbst fest und stimmt sich wegen der Nutzung der Sportanlagen selbst mit anderen Beauftragten des Vereins ab,

- der zeitliche Aufwand und die Höhe der Vergütung; je geringer der zeitliche Aufwand des Übungsleiters und je geringer seine Vergütung ist, desto mehr spricht dies für eine selbstständige Tätigkeit.

Entscheidend für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung ist in jedem Fall eine Gesamtwürdigung aller im konkreten Einzelfall vorliegenden Gesamtumstände.

**Dies bedeutet:** Je größer der zeitliche Aufwand und je höher die Vergütung des Sport-Übungsleiters ist, desto mehr spricht für eine Eingliederung in den Verein und damit für eine abhängige Beschäftigung. Ausgehend von den zuvor dargestellten generellen Abgrenzungskriterien zwischen selbstständiger / nichtselbstständiger Tätigkeit spricht für eine abhängige Beschäftigung, wenn z. B. vertragliche Ansprüche auf Lohnfortzahlung, Urlaub, Weihnachtsgeld oder sonstige Leistungen bestehen.

Dieses Vertragsmuster schließt derartige Anhaltspunkte grundsätzlich aus. Für die Vereinspraxis ergibt sich aus dieser veränderten Beurteilung, dass eine Gleichstellung mit den bisher abweichenden steuerlichen Vorgaben erreicht wird.

**Konkret:** Soweit Sport-Übungsleiter selbstständig tätig sind, besteht für Sportvereine keine Beitrags- und Meldepflicht zur Sozialversicherung.

**Konsequenzen:** Selbstständig tätige Übungsleiter haben ihre Vergütung (Honorar) selbst zu versteuern, wobei sie den 1.848 EUR-Steuerfreibetrag in Anspruch nehmen können.

Selbstständig tätige Übungsleiter in Sportvereinen unterliegen der Rentenversicherungspflicht, sofern sie im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen (§ 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI) und ihre Tätigkeit mehr als geringfügig ausüben. Wird die Übungsleitertätigkeit an weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt und übersteigt die monatliche Vergütung 479 EUR nicht (325 EUR plus 154 EUR als monatlicher Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG), besteht Rentenversicherungsfreiheit. Werden die Geringfügigkeitsgrenzen jedoch überschritten, ggf. auch durch Zusammenrechnung der Übungsleitertätigkeit mit einer anderen rentenversicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeit, besteht Rentenversicherungspflicht. Rentenversicherungspflichtige, selbstständige Übungsleiter haben sich zur Durchführung der Rentenversicherungspflicht bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), 10704 Berlin zu melden.

Für selbstständig tätige Übungsleiter besteht die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) oder der Abschluss einer ergänzenden privaten Unfallversicherung.

**Zum Anwendungsbereich:** Diese sozialversicherungsrechtliche Beurteilung gilt ausschließlich für Sport-Übungsleiter. Sie gilt nicht für sonstige nebenberufliche Tätigkeiten für den Sportverein, etwa als Organisationsleiter, Sportler etc.

Sportvereine sollten bei der Abrechnung für Übungsleitervergütungen auf das o.g. Besprechungsergebnis unbedingt auch im Vereinsinteresse achten! Bei unklaren Sachverhalten Rücksprache mit dem Verband/Krankenkasse/BfA nehmen!